Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)

141

Nr. 11

Speyer, 18. Dezember 2013

Inhalt

Gesetze und Verordnungen		Bekanntmachungen	
Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)	142	Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) 2013-2017	
Gesetz zur Reform der Pfarrbesoldung 2013		Kollekte für die Kirchentagsarbeit	150
(PfBesReformG 2013)	142	Kollektenaufruf für rassisch Unterdrückte	150
Gesetz zur Änderung der Wahlordnung und des Gesetzes über die Bildung von Gesamtkir- chengemeinden	144	Reisekostenvergütung und Trennungsgeldge- währung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2014	157
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erpro-		Gemeindepädagogische Dienste	15
bung neuer Regelungen über die zahlenmä-		Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten	
ßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden	145	Mitteilung des Statistikreferats	
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Amt		Stellenausschreibungen	
für Religionsunterricht		Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche	164
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ord-		Pfarrstellen der EKD	164
nung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Pro-		Dienstnachrichten	
testantische Landeskirche) - HVO	146	Wiederwahl	165
Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung	4.4.6	Enthebungen	
für die Bezirkssynoden	146	Verleihungen	
Beschluss über den Zusammenschluss der Kirchengemeinden Walsheim an der Blies,		Übertragungen	
Wolfersheim und Bliesdalheim im Kirchen-		Verwaltungen	
bezirk Zweibrücken	147	Dienstleistungen	
Rechtsverordnung über die Fortbildungsver- pflichtung von Pfarrerinnen und Pfarrern in		Beurlaubung	160
der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protes-		Ruhestand	160
tantische Landeskirche) (Fortbildungsord-		Beendigungen	160
nung "FortbO")	147	Versetzung	160
Rechtsverordnung zur Ablösung der Urlaubsordnung für Pfarrer	148	Mitteilungen	
Ordnung zur Ablösung der Ordnung der Notfall- seelsorge im Bereich der Evangelischen Kir- che der Pfalz (Protestantische Landeskirche)		Landeskirchenrat; Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr	160
		Diesem Amtsblatt sind das Sach- und Personen-	
		verzeichnis 2013 beigefügt	
		Fortbildungsangebot Evangelische Landjugend- akademie Altenkirchen	

Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 23. November 2013

Die Landessynode hat mit der nach § 77 Absatz 2 für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2007 (ABl. S. 114), wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 13 Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 neu angefügt:
 - "(3) Das Presbyterium kann unbeschadet seiner fortbestehenden Gesamtverantwortung für die Kirchengemeinde für einzelne Verhandlungsgegenstände, Aufgaben oder Wahlbezirke beratende oder beschließende Ausschüsse bilden und aufheben
 - (4) Beratende Ausschüsse bereiten die Beratungen des Presbyteriums über einen Verhandlungsgegenstand vor, soweit ihnen dies vom Presbyterium zugewiesen wird.
 - (5) Beschließende Ausschüsse entscheiden abschließend für das Presbyterium, soweit ihnen das Presbyterium dieses Recht übertragen hat. In beschließende Ausschüsse kann nur berufen werden, wer zum Amt der Presbyterin/des Presbyters wählbar ist; mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören. Aus wichtigem Grund, besonders wenn es das Wohl der Kirchengemeinde erfordert, kann das Presbyterium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Entscheidungen des beschließenden Ausschusses aufheben."
- 2. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

"§ 48a

(1) Bei Neubildung eines Kirchenbezirks hat der Landeskirchenrat dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des Beschlusses über die Neubildung des Kirchenbezirks Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat gebildet sind; er trifft die hierfür erforderlichen Maßnahmen.

- (2) Das für den neuen Kirchenbezirk zuständige Mitglied des Landeskirchenrats bereitet die erste Tagung der Bezirkssynode des neuen Kirchenbezirks vor und leitet die Tagung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der Bezirkssynode. Es führt den Vorsitz im Bezirkskirchenrat bis zur Wahl der Dekanin oder des Dekans. Erfolgt die Neubildung durch die Zusammenlegung mehrerer bisher selbständiger Kirchenbezirke, so nimmt das zuständige Mitglied des Landeskirchenrats seine Aufgabe nach Satz 1 im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten und Dekaninnen und Dekanen der beteiligten Kirchenbezirke wahr.
- (3) Erfolgt die Neubildung eines Kirchenbezirks während einer Amtsperiode, so sind die Mitglieder von Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat lediglich für die Dauer der restlichen Amtsperiode gewählt."
- 3. In § 59 Satz 2 wird die Angabe "§ 103 Abs. 2" durch die Angabe "§ 103 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 23. November 2013

- Kirchenregierung -Schad Kirchenpräsident

*

Gesetz zur Reform der Pfarrbesoldung 2013 (PfBesReformG 2013)

Vom 23. November 2013

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Gesetz über die Besoldung und die Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG) i. d. F. vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – 1. Dienstrechtsänderungsgesetz – vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 9), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort "einbehalten" die Wörter "zuzüglich eines Betrages in Höhe von 57 €, welcher sich mit jeder linearen Besoldungserhöhung im gleichen Umfang wie diese erhöht," eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter "dem höheren Besoldungsdienstalter" durch die Wörter "der höheren Erfahrungsstufe" zu ersetzen
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Es steigt in den Stufen eins bis vier im Abstand von zwei Jahren, in den Stufen fünf bis acht im Abstand von drei Jahren, in den Stufen neun und zehn im Abstand von vier Jahren und ab der Stufe elf im Abstand von fünf Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes"

bb) Nach Satz 2 werden die Sätze 3 und 4 neu angefügt:

"Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern den Stufenaufstieg um diese Zeiten, soweit in § 4a nichts anderes bestimmt ist. Die sich nach Satz 3 ergebenden Verzögerungszeiten werden auf volle Monate abgerundet."

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(2) Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach Zeiten mit dienstlicher Erfahrung (Erfahrungszeiten). Erfahrungszeiten sind Zeiten in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis der Landeskirche mit Anspruch auf Dienstbezüge."
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
 - "(3) Das Aufsteigen in den Stufen beginnt mit dem Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die erste Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge in einem Pfarrdienstverhältnis wirksam wird. Der Zeitpunkt des Beginns wird um die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden, nach § 4a berücksichtigungsfähigen Zeiten vorverlegt. Die Entscheidung zur Stufenfestsetzung ist der Pfarrerin/dem Pfarrer schriftlich mitzuteilen."
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 3. Nach § 4 wird folgender § 4a neu eingefügt:

,,§ 4a

(1) Hinsichtlich der Erfahrungszeiten sind für die Einstufung (§ 4 Abs. 3 S. 2) und die Verzögerung des Stufenaufstieges (§ 4 Abs. 1 S. 3) die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

- (2) Zusätzlich werden folgende Zeiten als berücksichtigungsfähige Zeiten i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 2 anerkannt:
- 1. Die Zeit des Hochschulstudiums mit einem Jahr.
- 2. Die Zeit des Vorbereitungsdienstes.
- (3) Landesrechtliche Vorschriften über Leistungsstufen, Leistungszulagen und Leistungsprämien finden keine Anwendung."
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe "§§ 35, 59, 60 des Gesetzes über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers" durch die Angabe "§§ 79 Abs. 2 Nr. 3 bis 5, 80 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und §§ 25, 26 des Pfarrdienstgesetzes der Pfalz" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "gewährt" ein Komma und danach die Wörter "es sei denn, es besteht ein dienstliches Bedürfnis für den Stellenwechsel" eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt: "Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten dann entsprechend."
- 5. Der Vierte Titel im Zweiten Abschnitt mit der Überschrift "Besoldungsdienstalter" mit den §§ 9 bis 12 wird aufgehoben.
- 6. Die Fünften bis Achten Titel des Zweiten Abschnitts werden mit ihren bisherigen Überschriften die Vierten bis Siebten Titel.
- 7. In § 19 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter "des Besoldungsdienstalters" durch die Wörter "der Erfahrungsstufe" ersetzt.

In der Überschrift des Vierten Abschnitts wird das Wort "Angestelltenverhältnis" durch das Wort "Arbeitsverhältnis" ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Pfarrbesoldungsreformgesetzes 2010

In Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Pfarrbesoldung 2010 (PfBesReformG 2010) vom 27. Mai 2010 (ABl. S. 100) wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten, Bekanntmachung

- 1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- Der Landeskirchenrat kann das Gesetz über die Besoldung und die Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz - PfBesG -) in der vom 1. Januar 2014 an geltenden Fassung im Amtsblatt neu bekannt machen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 23. November 2013

- Kirchenregierung -Schad Kirchenpräsident

*

Gesetz zur Änderung der Wahlordnung und des Gesetzes über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden

Vom 23. November 2013

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung in der Fassung vom 30. Januar 2008 (ABl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2012 (ABl. S. 124), wird wie folgt geändert:

Nach § 8 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Bei Neubildung einer Kirchengemeinde durch Zusammenlegung mehrerer bisher selbständiger Kirchengemeinden soll für jede aufgelöste Kirchengemeinde bei künftigen Presbyteriumswahlen ein Wahlbezirk gebildet werden; Ausnahmen bedürfen der Bestätigung des Bezirkskirchenrats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Teile einer Kirchengemeinde an eine andere Kirchengemeinde aus Teilen anderer Kirchengemeinden neu gebildet wird."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden

Das Gesetz über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden in der Fassung vom 5. Juli 1985 (ABI. S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (ABI. S. 227), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

..8 1

- (1) Mehrere benachbarte Kirchengemeinden können unbeschadet ihres gesonderten Fortbestehens durch die Kirchenregierung zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt werden. Die einzelnen Gemeinden sind vorher zu hören.
- (2) In eine Gesamtkirchengemeinde können einzelne Pfarrstellen unmittelbar eingegliedert werden."

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 2

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde hat den Auftrag, die Aufgaben der in ihr vereinigten Kirchengemeinden in enger Zusammenarbeit zu erfüllen.
- (2) Dazu können insbesondere gehören:
- a) Festsetzung und Verwaltung der Ortskirchensteuer,
- b) Unterstützung der Kirchengemeinden bei Bauvorhaben,
- c) Errichtung und Verwaltung gemeinsamer Einrichtungen,
- d) Regelung gemeinsamer organisatorischer Fragen,
- e) Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben,
- f) Wahrnehmung sozialer, diakonischer und volksmissionarischer Aufgaben,
- g) Führung der Kirchenbücher,
- Führung eines zentralen Gemeindegliederverzeichnisses.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde kann auf Antrag aller in ihr vereinigten Kirchengemeinden weitere Aufgaben übernehmen, sofern hierfür ein allgemeines kirchliches Interesse besteht."
- 3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 6

Die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde und der Gesamtkirchenvertretung werden in einer Satzung festgelegt, die durch den Landeskirchenrat zu genehmigen ist. Insbesondere gehört zum Aufgabenbereich der Gesamtkirchenvertretung die Feststellung des Haushaltsplanes der Gesamtkirchengemeinde und die Kontrolle nach § 90 Abs. 1 Satz 1 HVO in der jeweiligen Fassung."

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 23. November 2013

- Kirchenregierung -Schad Kirchenpräsident

*

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden

Vom 23. November 2013

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden vom 17. November 2007 (ABl. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Für die gewählten weltlichen Synodalen sind Ersatzmitglieder in mindestens gleicher Zahl zu wählen

Die nicht zu geistlichen Synodalen gewählten weiteren Geistlichen sind persönliche Ersatzmitglieder der gewählten geistlichen Synodalen. Über ihre Zuordnung zu den gewählten geistlichen Synodalen entscheidet die Wahlversammlung der weiteren Geistlichen."

- 2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt: "Bei den Kandidatinnen und Kandidaten sind die von den weiteren Geistlichen wahrgenommenen Tätigkeitsfelder möglichst angemessen zu berücksichtigen. Mindestens eine Kandidatin/ein Kandidat aus jedem Tätigkeitsfeld soll zur Wahl stehen."
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 4.
- 3. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Auf dem Stimmzettel müssen mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten genannt werden, wie geistliche Synodale zu wählen sind."

4. In § 6 Satz 2 wird die Angabe "31. Dezember 2014" durch die Angabe "31. Dezember 2020" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 23. November 2013 - Kirchenregieru

- Kirchenregierung -Schad Kirchenpräsident

- ----

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Amt für Religionsunterricht

Vom 22. November 2013

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Amt für Religionsunterricht vom 20. November 2004 (ABl. S. 309) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter "Grund-, Haupt- und Regionalen Schulen" werden durch die Wörter "Grundschulen und Realschulen plus" ersetzt.
 - b) Vor den Wörtern "im Saarland" wird das Wort "Schulen" eingefügt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern "Religionslehrerinnen und -lehrer" die Wörter "Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Studierende des Fachs Evangelische Religion, Referendarinnen und Referendare sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärter" eingefügt.
 - bb) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:
 - "f) Mitwirkung bei schulorganisatorischen Aufgaben, insbesondere bei der personellen Versorgung des Religionsunterrichts."
 - b) Der Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern "Religionslehrerinnen und -lehrer" die Wörter "Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Studierende des Fachs Evangelische Religion, Referendarinnen und Referendare sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärter" eingefügt.
 - bb) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:
 - "e) Mitwirkung bei schulorganisatorischen Aufgaben, insbesondere bei der personellen Versorgung des Religionsunterrichts."
 - c) In Absatz 3 werden in Buchstabe b nach dem Wort "Vermittlung" die Wörter "insbesondere durch Mitarbeit am religionspädagogischen Fortbildungsangebot des Amtes für Religionsunterricht" angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 23. November 2013

- Kirchenregierung -Schad Kirchenpräsident

*

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) - HVO -

Vom 21. November 2013

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) - HVO - vom 30. November 1978 (ABI. 1979 S. 41, S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (ABI. S. 79), wird wie folgt geändert:

An § 78 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Finanzierungspläne gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 ist dem Bezirkskirchenrat übertragen."

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 23. November 2013

- Kirchenregierung -Schad Kirchenpräsident

*

Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden

Vom 29. Oktober 2013

Auf Grund des § 55 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2007 (ABl. S. 114), beschließt der Landeskirchenrat:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden

Die Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden vom 9. Januar 1979 (ABl. S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Beschlusses vom 30. Oktober 2012 (ABl. S. 94), wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst: "Absatz 2 Satz 3 bis 7 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend."
- 2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a Elektronische Kommunikation

Die durch Bestimmungen dieser Geschäftsordnung angeordnete Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Statt der qualifizierten elektronischen Form nach Satz 2 kann auch das Gremieninformationssystem im Intranet der Landeskirche genutzt werden, sofern

- 1. die Bezirkssynode einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und
- 2. das Mitglied der Synode sich zuvor schriftlich mit der Ersetzung der Schriftform einverstanden erklärt hat."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

*

Beschluss

über den Zusammenschluss der Kirchengemeinden Walsheim an der Blies, Wolfersheim und Bliesdalheim im Kirchenbezirk Zweibrücken

Vom 25. Oktober 2013

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

- (1) Die Prot. Kirchengemeinden Walsheim an der Blies, Wolfersheim und Bliesdalheim werden aufgelöst
- (2) Es wird eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen "Prot. Kirchengemeinde Walsheim an der Blies" gebildet.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Speyer, den 25. Oktober 2013

Kirchenregierung –
 Schad
 Kirchenpräsident

*

Rechtsverordnung über die Fortbildungsverpflichtung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Fortbildungsordnung "FortbO")

Vom 25. Oktober 2013

Aufgrund § 55 PfDG.EKD i. V. m. § 117 Abs. 1 PfDG.EKD i. V. m. Artikel 1 § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz (1. Dienstrechtsänderungsgesetz) verordnet die Kirchenregierung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Verpflichtung zur Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).
- (2) Fortbildungen sind kurz- und mittelfristige Maßnahmen der beruflichen Bildung, die unmittelbar landeskirchlichen Bedürfnissen dienen.

(3) Fortbildungsmaßnahmen des Institutes für kirchliche Fortbildung sind als Fortbildungen anerkannt. Maßnahmen anderer Träger können vom Institut für kirchliche Fortbildung im Auftrag des Landeskirchenrates anerkannt werden.

§ 2 Dauer und Umfang

- (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, innerhalb von drei Jahren an
- a) mindestens zwei Maßnahmen der beruflichen Fortbildung aus zwei unterschiedlichen Handlungsfeldern gemäß Nr. 4 a) i) der Richtlinie für die theologische Fort- und Weiterbildung in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) oder
- b) einer längerfristigen Maßnahme von mindestens fünf Kalendertagen teilzunehmen.
- (2) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub beläuft sich auf zwölf Kalendertage pro Kalenderjahr.
- (3) Fortbildungsmaßnahmen, die eine Dauer von zwölf Kalendertagen überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates. Wird eine solche Maßnahme vom Institut für kirchliche Fortbildung angeboten, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 3 Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA)

Abweichend von § 2 sind Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet, in den ersten Amtsjahren an einem Einführungskurs und in den folgenden drei Jahren an weiteren Pflichtkursen teilzunehmen. Das Nähere regelt der Landeskirchenrat.

§ 4 Kontaktstudium

- (1) Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Kontaktstudium von drei Monaten während eines Semesters, in der Regel in der Vorlesungszeit des Sommersemesters, genehmigt werden.
- (2) Eine Genehmigung kann erstmalig nach Ablauf von sieben Dienstjahren nach Beendigung der FEA erfolgen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg über das Institut für kirchliche Fortbildung an den Landeskirchenrat zu richten.
- (3) Ein Kontaktstudium ist nur zu genehmigen, wenn die Vertretung für die Zeit des Kontaktstudiums gesichert ist. Nr. 3 Abs. 1 S. 2 der Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer (VertrO) bleibt unberührt.

§ 5 Fortbildungsurlaub

Fortbildungsurlaub wird gemäß §§ 4, 19 der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer nur für anerkannte Fortbildungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 3 gewährt.

§ 6 Teilnahme

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer planen ihre Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen selbstständig. Dabei hat die Pfarrerin oder der Pfarrer die konkreten beruflichen Aufgaben, sowie die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse zu berücksichtigen.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen durch die mit der Dienstaufsicht Beauftragte oder den mit der Dienstaufsicht Beauftragten im Jahresgespräch angeregt werden. Dies soll im Rahmen des Jahresgespräches schriftlich festgehalten werden.
- (3) Die oder der mit der Dienstaufsicht Beauftragte sowie der Landeskirchenrat können Pfarrerinnen oder Pfarrer im Interesse des Dienstes zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen verpflichten und deren Umsetzung überprüfen.

§ 7 Kosten

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben für die Teilnahme an Maßnahmen des Institutes für kirchliche Fortbildung einen Eigenbeitrag zu übernehmen. Über die Höhe des Eigenbeitrages entscheidet der Landeskirchenrat.
- (2) Anerkannte Fortbildungsmaßnahmen anderer Träger werden bezuschusst. Das Nähere regelt der Landeskirchenrat.
- (3) Fahrtkosten zu Fortbildungsmaßnahmen innerhalb der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Tages- und Übernachtungsgelder werden nicht gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Speyer, den 25. Oktober 2013

Kirchenregierung –
 Schad
 Kirchenpräsident

ጥ

Information zu § 2 Abs. 1 FortbO:

Zu Ihrer Information drucken wir den nachfolgenden Auszug der Richtlinien für die theologische Fort- und Weiterbildung in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 19. Dezember 2000 (ABI. 2001 S. 6) ab:

- 4. Die theologische Fortbildung erstreckt sich auf folgende Handlungsfelder und Inhalte:
- a) Gottesdienst und Predigt,
- b) Theologie und Spiritualität,
- c) Konfirmandenarbeit,

- d) Religionsunterricht,
- e) Seelsorge, Beratung und Supervision,
- f) Diakonie und Sozialarbeit,
- g) Jugendarbeit und Erwachsenenbildung,
- h) Gemeindeleitung, Gemeindeberatung, Gemeindeaufbau,
- i) Kirche und Kunst,
- j) ..

*

Rechtsverordnung zur Ablösung der Urlaubsordnung für Pfarrer

Vom 25. Oktober 2013

Aufgrund § 53 des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307), berichtigt am 4. Juli 2011 (ABl. EKD S. 149), i. V. m. Artikel 1 § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 9), verordnet die Kirchenregierung:

Artikel 1

Die Urlaubsordnung für Pfarrer vom 15. September 1971 (ABl. S. 245), zuletzt geändert am 13. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 34), wird durch folgende Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer abgelöst:

"Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Urlaubsjahr

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verfahren

- (1) Urlaub wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Dienstbefreiung mit Ausnahme der von den §§ 18, 25, 26 Abs. 1 und 2 erfassten Regelungen.

§ 3 Vertretung

Bei Urlaub und Dienstbefreiung ist die Weiterführung der Dienstgeschäfte durch Vertretung gem. § 12 sicherzustellen.

\$ 4 Zuständigkeiten

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bewilligt soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Landeskirchenrates festgesetzt ist - Urlaub und Dienstbefreiung
- Inhaberinnen, Inhaber, Verwalterinnen und Verwalter von Pfarrstellen mit gemeindlichem Auf-
- Inhaberinnen, Inhaber, Verwalterinnen und Verb) walter von Pfarrstellen für die Stadtjugendarbeit und die Krankenhausseelsorge.
- (2) Der Landeskirchenrat bewilligt Urlaub und Dienstbefreiung für
- Inhaberinnen, Inhaber, Verwalterinnen und Verwalter von Pfarrstellen mit allgemein kirchlichem Auftrag, soweit nicht nach Absatz 1 b) die Dekanin oder der Dekan zuständig ist,
- Dekaninnen und Dekane; Gleiches gilt für Seniorinnen und Senioren, wenn diese an Stelle der Dekanin oder des Dekans die Aufgaben wahrnehmen.
- (3) Soweit andere Stellen ein berechtigtes Interesse haben, sollen sie vor der Bewilligung von Urlaub oder Dienstbefreiung gehört werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Dienstleistung eingesetzt sind, entsprechend.

II. Erholungsurlaub

\$ 5 *Grundsatz*

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu (§ 53 PfDG.EKD).

§ 6 Dauer

Der Erholungsurlaub beträgt 42 Kalendertage. Die Dauer etwa zu gewährenden Zusatzurlaubs richtet sich nach § 7.

§ 7 Zusatzurlaub für Menschen mit Behinderungen

- (1) Schwerbehinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhalten einen Zusatzurlaub von sieben Kalendertagen im Urlaubsjahr.
- (2) Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit eines Menschen mit Behinderung, der die sonstigen Voraussetzungen des Schwerbehindertenrechts erfüllt, weniger als 50 v. H., so kann er auf Antrag einen Zusatzurlaub von drei Werktagen erhalten, wenn seine Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 25 v. H. gemindert ist.
- (3) Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist durch Vorlage eines Ausweises oder einer anderen Bescheinigung nach § 69 Abs. 5 SGB IX vom 19. Juni

2001 in der jeweiligen Fassung oder eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

Regelung für Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst

Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die hauptamtlich im Schuldienst stehen, wird der Erholungsurlaub einschließlich etwaigen Zusatzurlaubs (§ 7) durch die Ferien abgegolten. Dies gilt nicht, soweit infolge dienstlicher Inanspruchnahme während der Ferien die dem Pfarrer verbleibenden dienstfreien Tage hinter der Zahl der nach § 6 zustehenden Urlaubstage zurückbleiben.

§ 9 Erkrankung während des Urlaubs

- (1) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer während des Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt sie oder er dies der für die Bewilligung des Urlaubs zuständigen Stelle unverzüglich an, so wird die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.
- (2) Will die Pfarrerin oder der Pfarrer wegen der Erkrankung Urlaub über die bewilligte Zeit hinaus nehmen, bedarf es dazu einer neuen Bewilligung.

§ 10 Teilanspruch

- (1) Wird das Dienstverhältnis während des Urlaubsjahres begründet oder beendet, erfolgt eine Beurlaubung, eine Freistellung vom Dienst oder die Versetzung in den Ruhestand, so wird für jeden vollen Monat der Dienstleistung 1/12 des jährlichen Erholungsurlaubs gewährt.
- (2) Ist im laufenden Urlaubsjahr bereits in einem anderen kirchlichen oder einem sonstigen öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber Urlaub erteilt worden, so wird dieser Urlaub auf den nach dieser Ordnung zu gewährenden Urlaub angerechnet.

\$ 11 Inanspruchnahme

Im Allgemeinen ist die Teilung des Erholungsurlaubs in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden.

Urlaubsvertretung

- (1) Erholungsurlaub kann nur bewilligt werden, wenn die rechtzeitige und sachgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist. Voraussetzung ist somit, dass die Stellvertretung sachgemäß geregelt ist.
- (2) Für Urlaubsvertretung hat die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Regel selbst zu sorgen, soweit nicht aufgrund von Rechtsvorschriften die Vertretung bereits geregelt ist. Ist dies nicht möglich, entscheidet die für die Erteilung des Urlaubs zuständige Stelle über die Vertretung.

(3) Vor Antritt des Urlaubs sind die Amtsgeschäfte an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zu übergeben.

§ 13 Übertragung des Urlaubs

- (1) Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht voll gewährt werden konnte, ist er auf Antrag in das nächstfolgende Urlaubsjahr zu übertragen. Das Gleiche gilt, wenn der Urlaub wegen Erkrankung nicht in Anspruch genommen werden konnte. Der Antrag auf Übertragung des Urlaubs muss bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres gestellt werden.
- (2) Der bei Beginn einer Beurlaubung oder bei Beginn der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote verbliebene Resturlaub ist dem Urlaubsanspruch für das bei Beendigung dieser Beurlaubung oder dieser Schutzfristen laufende Urlaubsjahr hinzuzufügen. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem Beginn der Beurlaubung bei Beginn der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote mehr Erholungsurlaub erhalten, als ihr oder ihm gem. §§ 6, 7 und 10 zustehen, so ist der nach dem Ende dieser Beurlaubung oder dieser Schutzfristen zustehende Erholungsurlaub entsprechend zu kürzen.

§ 13a Kinderbetreuung

- (1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann auf Antrag den Erholungsurlaub nach §§ 6 und 7, der den für einen Zeitraum von vier Wochen (28 Tage) benötigten Erholungsurlaub übersteigt, ansparen, solange ihr oder ihm für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zusteht.
- (2) Der angesparte Urlaub verfällt mit Ablauf des zwölften Urlaubsjahres nach der Geburt des letzten Kindes. Eine zusammenhängende Inanspruchnahme des angesparten Urlaubs von mehr als 30 Arbeitstagen soll mindestens drei Monate vorher beantragt werden. Bei der Urlaubsgewährung sind dienstliche Belange zu berücksichtigen.

§ 14 Verfall des Urlaubsanspruchs

Urlaub, der nach Beendigung des Urlaubsjahres bis zum 30. April oder nach Übertragung gem. § 13 nicht bis zum Ablauf des folgenden Urlaubsjahres erteilt und genommen ist, verfällt.

Soweit der Urlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit bis zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten nicht abgewickelt werden konnte, verfällt er erst mit Ablauf des 31. März des darauf folgenden Jahres.

§ 15 Anrechnung von Sonderurlaub und Dienstbefreiung

Ob und wieweit Sonderurlaub und Dienstbefreiung auf den Erholungsurlaub angerechnet wird, ergibt sich aus Abschnitt III und IV dieser Ordnung.

§ 15 a Elternzeit

Für die Elternzeit finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

III. Sonderurlaub

\$ 16 Grundsatz

Sonderurlaub ist Urlaub aus besonderen Anlässen. Sonderurlaub darf nur nach den Vorschriften dieses Abschnittes erteilt werden.

§ 17 Urlaub für Synodale

Mitglieder der Landessynode bedürfen keines Urlaubs für die Teilnahme an Sitzungen der Synode (§ 68 KV. § 53 PfDG.EKD). Das Gleiche gilt für Mitglieder anderer Kirchensynoden.

§ 18 Urlaub für Heilkuren

- (1) Für Heilkuren im Sinne des Beihilferechts ist beim Landeskirchenrat Urlaub zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben. Wenn zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, kann der Urlaub nach Anhören des Amtsarztes zu einem anderen Zeitraum gewährt werden. Das Gleiche gilt für eine aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes bewilligte Kur. Die Urlaubszeit wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.
- (2) Die Zeit einer sich an die Heilkur unmittelbar anschließenden Nachkur oder Schonzeit wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, wenn der Arzt, der die Kur geleitet hat, die Nachkur oder Schonzeit zur Erreichung des Kurzweckes für erforderlich hält. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Zeit für die Heilkur und die Nachkur oder Schonzeit insgesamt sechs Wochen nicht überschreitet.
- (3) Für andere als in Absatz 1 genannte Heilkuren ist Urlaub beim Landeskirchenrat zu beantragen. Ob und inwieweit solcher Urlaub auf den Erholungsurlaub angerechnet wird, wird im Einzelfall entschieden.

\$ 19 Urlaub zur Fortbildung

- (1) Urlaub für die Teilnahme an Maßnahmen der Personalentwicklung oder der Fortbildung gem. § 55 PfDG.EKD kann vom Landeskirchenrat nur gewährt werden, wenn die Maßnahme unmittelbar landeskirchlichen Bedürfnissen dient.
- (2) Ob und wieweit Dienstbezüge weitergezahlt werden, entscheidet der Landeskirchenrat.
- (3) Die Vorschriften der Ordnung über die Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer finden Anwendung.

§ 20 Urlaub für wissenschaftliche Zwecke

- (1) Urlaub für wissenschaftliche Zwecke, der nicht unmittelbar landeskirchlichen Bedürfnissen dient, kann vom Landeskirchenrat nur unter Fortfall der Dienstbezüge bis zu einer Höchstdauer von 12 Monaten gewährt werden.
- (2) Urlaub wird nur gewährt, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (3) Dauert der Urlaub länger als 4 Monate, wird Erholungsurlaub im gleichen Urlaubsjahr nicht gewährt.

§ 21 Urlaub für Freizeiten

- (1) Für Freizeiten und ähnliche kirchliche Veranstaltungen kann Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan kann diesen Urlaub im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit (§ 4 Abs. 1) bis zu 2 Wochen bewilligen. Wird im Urlaubsjahr mehr als 2 Wochen Urlaub beantragt, entscheidet der Landeskirchenrat; dem Antrag ist die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans beizufügen.
- (3) In allen übrigen Fällen (§ 4 Abs. 2) bewilligt der Landeskirchenrat den Urlaub.
- (4) Bei der Bewilligung von Urlaub, der über 2 Wochen hinausgeht, ist zu entscheiden, ob und wieweit dieser Sonderurlaub auf den Erholungsurlaub angerechnet wird.

§ 22 - gestrichen -

8 23

Urlaub für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung und für entsprechende Einrichtungen

Für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des § 81 Abs. 2 des Soldatengesetzes und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen der zivilen Verteidigung sowie im Falle des Einsatzes durch eine dieser Organisationen soll Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 24 Urlaub für Tätigkeit in Standesvertretungen

Für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Vorstandes einer Standesvertretung soll dem Mitglied oder dem Delegierten Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu 3 Kalendertagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub nach § 23 ist anzurechnen, soweit er 7 Kalendertage im Urlaubsjahr übersteigt.

IV. Dienstbefreiung

§ 25 Dienstfreie Zeit

- (1) Die Zeit, in der eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ohne Bewilligung von Urlaub seinen Dienstbereich verlassen kann (§ 52 PfDG.EKD i. V. m. § 14 PfDG.Pfalz), gilt als dienstfreie Zeit.
- (2) In Zeiten, in denen Pfarrkonferenzen oder Pfarrkonvente stattfinden, können Pfarrerinnen und Pfarrer nur mit Genehmigung der Dekanin oder des Dekans ihren Dienstbereich verlassen.

§ 26 Dienstbefreiung wegen Krankheit

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die wegen Krankheit in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder verhindert sind, sind teilweise oder ganz vom Dienst befreit. Die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer sind der in § 4 genannten Stelle anzuzeigen. Das Gleiche gilt für die Beendigung der Dienstbehinderung oder Dienstverhinderung. Dauert eine Krankheit länger als eine Woche, ist der Landeskirchenrat zu benachrichtigen.
- (2) Auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Ein ärztliches Zeugnis ist stets vorzulegen, wenn die Dauer der Krankheit eine Woche übersteigt. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.
- (3) Beabsichtigt die Pfarrerin oder der Pfarrer den Amtssitz während der Erkrankung zu verlassen, so hat sie oder er dies vor ihrer oder seiner Abreise unter Angabe der voraussichtlichen Dauer anzuzeigen, in Notfällen unverzüglich nach dem Verlassen des Amtssitzes. § 4 gilt entsprechend.

\$ 27

Dienstbefreiung für Tätigkeiten in kirchlichen Einrichtungen und Verbänden

Für die notwendige Dauer wird Dienstbefreiung gewährt:

- 1. zur Ausübung eines Amtes in kirchlichen Versorgungskassen,
- 2. für die Teilnahme an Veranstaltungen kirchlicher Gremien und Verbände.

\$ 28

Dienstbefreiung zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten

Für die notwendige Dauer wird Dienstbefreiung gewährt, insbesondere für die

- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten der oder des Betroffenen veranlasst sind,
- 2. Ausübung eines Amtes als Mitglied einer kommunalen Vertretung oder als ehrenamtliches Mitglied von Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände sowie der Bundesagentur für Arbeit.

\$ 29

Dienstbefreiung aus persönlichen Anlässen

(1) Im Einzelfall kann Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn wichtige persönliche oder familiäre Anlässe vorliegen und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

In folgenden Fällen wird Urlaub in dem angegebenen Umfang gewährt:

- 1. Niederkunft der Ehefrau oder der eingetragenen Lebenspartnerin 1 Kalendertag
- 2. Tod des Ehegatten, der Ehegattin, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners, eines Kindes oder eines Elternteils 2 Kalendertage
- 3. Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Anlass 2 Kalendertage
- schwere Erkrankung eines im Haushalt der Pfarrerin oder des Pfarrers lebenden Angehörigen 2 Kalendertage
- 5. schwere Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes für jedes Kind bis zu 7 Kalendertage, jedoch nicht mehr als 18 Kalendertage im Urlaubsjahr; bei Alleinerziehenden für jedes Kind bis zu 14 Kalendertage, jedoch nicht mehr als 35 Kalendertage im Urlaubsjahr
- schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes der Pfarrerin oder des Pfarrers, welches das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist – bis zu 6 Kalendertagen im Urlaubsjahr.
- (2) Kinder i. S. d. Absatzes 1 Nr. 2, 5 und 6 sind leibliche und angenommene Kinder, Stiefkinder sowie Kinder in Vollzeit- oder Adoptionspflege; als Stiefkinder gelten auch die Kinder einer eingetragenen Lebenspartners. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 6 wird Urlaub nur gewährt, wenn keine andere Person zur Pflege oder Betreuung zu Verfügung steht; in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 muss die Notwendigkeit der Anwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege der erkrankten Person ärztlich bescheinigt werden.
- (3) Für länger dauernde Nichtausübung des Dienstes ist Urlaub zu beantragen, der auf den Erholungsurlaub angerechnet wird.

§ 29a

Urlaub aus wichtigem persönlichem Grund

Urlaub kann unter Wegfall der Dienstbezüge durch den Landeskirchenrat gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub für mehr als drei Monate kann nur in besonders begründeten Fällen bewilligt werden.

\$ 30

Dienstbefreiung anlässlich eines Dienstjubiläums

Aus Anlass eines Dienstjubiläums ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer entsprechend der für die Beamtinnen

und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen Dienstbefreiung zu gewähren."

Artikel 2 Übergangsvorschriften

Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach der bisher geltenden Rechtslage einen Urlaubsanspruch von 44 Kalendertagen haben, bleibt dieser Anspruch bestehen. § 7 bleibt unberührt.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Urlaubsordnung für Pfarrer vom 15. September 1971 (ABl. S. 245), zuletzt geändert am 13. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 34), außer Kraft.

Speyer, den 25. Oktober 2013

Kirchenregierung –
 Schad
 Kirchenpräsident

Ordnung zur Ablösung der Ordnung der Notfallseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 10. Dezember 2013

Aufgrund § 98 Abs. 2 Nr. 1 der Kirchenverfassung i. d. F. vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert am 23. November 2013 (ABl. S. 142), hat der
Landeskirchenrat am 10. Dezember 2013 folgende
Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung der Notfallseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 14. Januar 2003 (ABl. S. 37) wird durch folgende Ordnung abgelöst:

"Ordnung der Notfallseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Präambel

Der Dienst der Notfallseelsorge (NFS) ist Teil der Seelsorge, die der gesamten Kirche aufgetragen ist, und stellt einen besonderen Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz in Kooperation mit den Kommunen, dem Land Rheinland-Pfalz und den weiteren Gebietskörperschaften dar. In diesen Dienst werden Mitarbeitende mit ihren unterschiedlichen Begabungen berufen, um diakonische und seelsorgende Arbeit in

Notfallsituationen zu übernehmen. Getragen wird diese Arbeit vom christlichen Menschenbild. Sie ist eingebettet in die Arbeit der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV).

§ 1 Aufgaben der Notfallseelsorge

(1) Aufgabe der Notfallseelsorge ist die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und Vermissende.

Hierzu gehört insbesondere:

- Betreuung von Angehörigen während einer Reanimation oder nach deren Abbruch,
- Begleitung der Polizei beim Übermitteln von Todesnachrichten und anschließender Betreuung der Hinterbliebenen,
- 3. Begleitung von unverletzten Beteiligten,
- 4. Beistand für Verletzte während der Rettung und in Wartezeiten,
- 5. Sorge für Angehörige, die am Einsatzort sind oder dorthin kommen,
- Spenden von Sakramenten, wenn dies gewünscht wird,
- 7. Beten mit Sterbenden,
- 8. Beten für Sterbende und für Tote sowie Aussegnen der Verstorbenen,
- 9. Beistand nach Geiselnahme, z. B. Banküberfall,
- 10. Beistand bei akuter Suizidgefahr (nur nach entsprechender Ausbildung).
- (2) Alle Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger nehmen ihre Aufgabe eigenverantwortlich wahr. Sie arbeiten möglichst in Zweierteams.
- (3) Notfallseelsorge ist nicht mit Einsatznachsorge gleichzusetzen. Letztere folgt eigenen Grundsätzen.

§ 2 Evangelische Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger

- (1) Personen, die in der evangelischen Notfallseelsorge mitarbeiten wollen, führen zur Feststellung ihrer Eignung ein Gespräch mit der zuständigen Koordinatorin oder dem zuständigen Koordinator (§ 6 Abs. 2). Vor Beginn ihrer Tätigkeit müssen sie eine Ausbildung im Bereich der Notfallseesorge absolvieren. Näheres regelt ein Curriculum.
- (2) Der Landeskirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirates für Notfallseelsorge (§ 3) Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, zu evangelischen Notfallseelsorgerinnen oder Notfallseelsorgern und entsendet sie im Rahmen eines Gottesdienstes.
- (3) Die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger erhalten für ihren Einsatz in der Notfallseelsorge Versicherungsschutz im Rahmen der bestehenden Sammelversicherungsverträge der Kirchen. Bei Einsätzen im Rahmen des Landeskatastrophenschutzgesetzes haben sie Helferstatus nach Landesrecht und sind dementsprechend versichert.

(4) Die evangelischen Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger sind verpflichtet, ihre Kompetenzen und Fähigkeiten im Bereich der Notfallseelsorge fortlaufend zu erweitern und zu vertiefen, insbesondere durch Teilnahme an den vom Beirat für Notfallseelsorge und von der oder dem landeskirchlichen Beauftragten angebotenen Fortbildungen.

§ 3 Konferenz der evangelischen Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger

- (1) Die evangelischen Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sind in der "Konferenz der evangelischen Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger" zusammengeschlossen. Ihr gehören die vom Landeskirchenrat in den Dienst berufenen Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) an. Das für Notfallseelsorge zuständige Mitglied des Landeskirchenrats, die oder der landeskirchliche Beauftragte für Polizeiseelsorge und ein Mitglied des Forums für Supervision und Beratung haben das Recht, an den Sitzungen der Konferenz mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Die Konferenz wird mindestens im Abstand von sechs Jahren durch die landeskirchliche Beauftragte oder den landeskirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge (§ 4) im Einvernehmen mit dem Beirat für Notfallseelsorge (§ 3) einberufen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger oder zweier regionaler Notfallseelsorgeteams in den Kirchenbezirken (§ 6 Abs. 1) ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Konferenz einzuberufen.
- (4) Alle Einladungen zur Konferenz erfolgen spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Konferenz wird von der oder dem landeskirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge geleitet. Sie oder er kann durch ein Mitglied des Beirates vertreten werden.
- (7) Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Sie nimmt auf jeder ordentlichen Tagung den Bericht des Beirats über seine Tätigkeit entgegen.
- b) Sie wählt aus der Mitte der Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger für die Dauer von sechs Jahren die Mitglieder des Beirats für Notfallseelsorge. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- Sie wählt eine landeskirchliche Beauftragte oder einen landeskirchlichen Beauftragten und schlägt diese Person dem Landeskirchenrat zur Berufung vor
- d) Sie nimmt Stellung zu einer vom Landeskirchenrat beabsichtigten Änderung dieser Ordnung.

§ 4 Beirat für Notfallseelsorge

- (1) Dem Beirat gehören vier Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger an, die von der Konferenz (§ 1) gewählt wurden. Eine weitere Notfallseelsorgerin oder ein weiterer Notfallseelsorger kann vom Beirat berufen werden.
- (2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Notfallseelsorge,
- Beratung und Koordination von Kirchenbezirken beim Aufbau und der Fortentwicklung von Notfallseelsorgesystemen,
- c) Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Notfallseelsorge,
- d) Pflege der Beziehungen zu den Dachverbänden der Rettungsorganisationen und des Katastrophenschutzes,
- e) Vorbereitung der Konferenzen und Auswertungstreffen.
- (3) Auf Einladung des Beirats für Notfallseelsorge finden in der Regel einmal jährlich Auswertungstreffen zur Erörterung der aktuellen Lage in der Notfallseelsorge im Bereich der Landeskirche statt. Hierzu werden eingeladen:
- a) die Mitglieder des Beirats für Notfallseelsorge,
- b) bis zu zwei Notfallseelsorgerinnen oder Notfallseelsorger eines Notfallseelsorgesystems,
- c) das für die Notfallseelsorge zuständige Mitglied des Landeskirchenrats,
- d) Koordinatorinnen und Koordinatoren der regionalen Notfallseelsorgeteams (§ 4).

§ 5 Landeskirchliche Beauftragte oder landeskirchlicher Beauftragter für Notfallseelsorge

- (1) Die oder der landeskirchliche Beauftragte für Notfallseelsorge wird vom Landeskirchenrat für die Dauer von sechs Jahren berufen. Sie oder er sollte über
- eine theologisch-seelsorgerliche Ausbildung,
- fundierte Fachkenntnisse in der PSNV (Nachweis über Fort- und Weiterbildungen), Feldkompetenz in der Arbeit der PSNV und Gefahrenabwehr sowie
- Übungserfahrungen in der Stabsarbeit verfügen.
- (2) Sie oder er hat folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Beirats,
- b) Leitung der Tagungen der Konferenz und der Auswertungstreffen,
- Vertretung der Konferenz auf der Bundeskonferenz der Beauftragten der Landeskirchen und im Forum für Supervision und Beratung,

- d) Koordination der Notfallseelsorge bei überregionalen Großschadensereignissen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat,
- e) Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für Polizeiseelsorge.

§ 6 Regionale Notfallseelsorgeteams

- (1) Jeder Kirchenbezirk oder mehrere Kirchenbezirke gemeinsam bilden ein regionales Notfallseelsorgeteam, welches sich aus den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger des jeweiligen Kirchenbezirkes oder der kooperierenden Kirchenbezirke zusammensetzt. Die Notfallseelsorgeteams können sich auch an den Grenzen von Gebietskörperschaften orientieren.
- (2) Aus der Mitte eines Notfallseelsorgeteams wird eine Person im Einvernehmen mit den Dekaninnen oder den Dekanen sowie mit der oder dem landeskirchlichen Beauftragten zur Koordinatorin oder zum Koordinator benannt.

Zu den Aufgaben der Koordinatorin oder des Koordinators gehört insbesondere:

- 1. Teamführung,
- 2. Dienstplanung,
- 3. Organisation interner Fortbildungen,
- 4. Einberufung und Leitung von regelmäßigen Einsatzbesprechungen,
- 5. Treffen von Absprachen und Regelungen mit der entsendenden Behörde,
- Förderung der interdisziplinären und organisationsübergreifenden Kommunikation zwischen anderen Anbietern der PSNV und den Behörden und Organisationen der Gefahrenabwehr.
- (3) Innerhalb des jeweiligen Notfallseelsorgeteams sollen die Erfahrungen in der Notfallseelsorge unter der Leitung der Koordinatorin oder des Koordinators und erforderlichenfalls mit fachlicher Begleitung regelmäßig reflektiert werden.

§ 7 Leitende Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger in Großschadensfällen

- (1) Für den Großschadensfall (z. B. Amoklauf, Zugunglück, Verkehrsunfälle mit mehreren Beteiligten und oder Toten, Flugzeugabsturz, Katastrophen) werden leitende Notfallseelsorgerinnen oder leitende Notfallseelsorger als PSNV-Führungskraft vom Beirat für Notfallseelsorge benannt.
- (2) Die leitende Notfallseelsorgerin oder der leitende Notfallseelsorger verfügt über
- eine theologisch-seelsorgerliche Ausbildung,
- fachlich fundierte Spezialkenntnisse der PSNV (z.
 B. aufgrund von Fort- und Weiterbildungen und
 Ausbildungsgängen an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Ahrweiler und/oder Koblenz auf dem Gebiet der PSNV),

- Erfahrungswissen (Feldkompetenz) aus aktivem Dienst in Gefahrenabwehr und PSNV und
- Kenntnisse und Übungserfahrungen in der Stabsarbeit.
- (3) Im Einsatz sind alle alarmierten evangelischen Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger der leitenden Notfallseelsorgerin oder dem leitenden Notfallseelsorger vor Ort unterstellt.

§ 8 Freizeitregelung

- (1) Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Landeskirche stehen, wird zum Ausgleich der besonderen Belastung eines ausgeübten Bereitschaftsdienstes eine angemessene Befreiung von dienstlichen Pflichten ermöglicht. Angemessen ist ein Tag Dienstbefreiung (Ausgleichstag) für eine Woche Bereitschaftsdienst. Der Ausgleichstag ist in zeitlicher Nähe zum Bereitschaftsdienst zu beantragen. Auf Antrag kann der Ausgleichstag auch mit dem anstehenden Erholungsurlaub des Kalenderjahres kombiniert werden.
- (2) Für die Entscheidungen in Fragen der Freizeitregelungen ist die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan zuständig. Sie oder er unterstützt die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger bei der Organisation ihres Vertretungsdienstes. Die Vorschriften der Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer (Vertretungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 9 Finanzen

Der jeweilige Kirchenbezirk, in dessen Gebiet ein landeskirchliches Notfallseelsorgeteam arbeitet, soll im Rahmen seines Haushalts Gelder für Aus- und Fortbildung, Ausstattung und Fahrtkosten des Notfallseelsorgedienstes zur Verfügung stellen."

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Notfallseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 14. Januar 2003 (ABI. S. 37) außer Kraft.

Bekanntmachungen

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) 2013-2017

Speyer, 21. November 2013 Az.: XIII a 209/23 (2-6)

Nach Artikel 1 § 6 des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – MVG-Pfalz – vom 30. November 1995 (ABl. S. 199) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2013 (ABl. S. 77), wurde für alle Dienststellen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ein Gesamtausschuss gebildet, der aus 15 Mitgliedern besteht

Der Sitz der Geschäftsstelle des Gesamtausschusses ist in 67714 Waldfischbach-Burgalben, Bahnhofstr. 5B. Zum Vorsitzenden des Gesamtausschusses ist Herr Mario Anderie gewählt worden.

Folgende Mitglieder des Gesamtausschusses sind zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses gemäß Artikel 1 § 6 Abs. 5 MVG-Pfalz von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freigestellt worden:

- 1. Mario Anderie, Protestantisches Verwaltungsamt Pirmasens, Dankelsbachstraße 64, 66953 Pirmasens:
- 2. Martin Delarber, Protestantische Kindertagesstätte Sonnenberg Kaiserslautern, Hussongstraße 24, 67657 Kaiserslautern;
- 3. Thomas Klein, Donnersbergstr. 36 a, 67295 Bolanden:
- 4. Renate Wilhelm, Evangelischer Martin-Luther-King-Kindergarten, Kreuzweg 24, 76744 Wörth am Rhein.

Als Vertretung der Kirchenbeamtenschaft wurde gemäß Artikel 1 § 6 Abs. 1 Satz 3 MVG-Pfalz am 3. September 2013 das 15. Mitglied des Gesamtausschusses von der Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gewählt. Die Wahl entfiel auf Herrn Oberstudienrat Anselm Schröter, Trifels-Gymnasium Annweiler, Bannenbergstr. 17, 76855 Annweiler. Die Dauer der Amtszeit der Vertretung der Kirchenbeamtenschaft entspricht der des Gesamtausschusses.

*

Kollekte für die Kirchentagsarbeit

Speyer, 2. Dezember 2013 Az.: III 360/08

Nach dem Kollektenplan 2014 (ABI. 2013 S. 92) ist in unserer Landeskirche am Sonntag Estomihi, dem 2. März 2014, eine Kollekte für die Kirchentagsarbeit zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Der Deutsche Evangelische Kirchentag bittet Ihre Landeskirche mit Ihren Gemeinden herzlich um eine Kollekte. Der Kirchentag ist ein großes Ereignis und eine Bewegung, von der seit Jahrzehnten Impulse zur Erneuerung und Erhaltung kirchlicher Arbeit vor Ort ausgehen.

Zwei Jahre lang arbeiten Haupt- und Ehrenamtliche an dem, was Kirchentage so einmalig macht: die Vielfalt, die Gemeinschaft, das Engagement. Gegenwärtig wird der 35. Deutsche Evangelische Kirchentag, der vom 3. bis 7. Juni 2015 in Stuttgart stattfindet, intensiv vorbereitet. Das Kirchentagshaus in Fulda ist zwischen den Kirchentagen die Zentrale – ob es um die Einladung an Ökumenische Gäste oder die ökologische Weiterentwicklung der Veranstaltung geht. Von hier aus werden Bibelarbeitende berufen, mehr als 50 ehrenamtliche Projektkommissionen beauftragt, um die einzelnen Veranstaltungen zu konzipieren.

Gleichzeitig werden Einladungen zur Mitwirkung ins ganze Land verschickt. Hunderte von Gruppen melden sich an, um dabei zu sein. Die Bewegung ruht nicht. Engagiert arbeitet sie auf das nächste große Ziel im Juni 2015 in Stuttgart hin. Diese Arbeit hinter den Kulissen kostet viel Geld. Deshalb sind wir auf Ihre Unterstützung mehr denn je angewiesen. Jeder Beitrag hilft uns und stärkt den Kirchentag, damit er auch weiterhin Impulsgeber für die Gemeinden sein kann. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Kollekte.

Weitere Informationen erhalten sie gerne bei

Deutscher Evangelischer Kirchentag Frau Elm-Kremer Postfach 1555 36005 Fulda

Tel: 0661 9695031 Fax: 0661 9695090

<u>fulda@kirchentag.de</u> oder im Internet unter <u>www.kir-</u>chentag.de.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 17. März 2014, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

Falls die Kirchengemeinde für diese Kollekte eine Spende erhält und eine Spendenbescheinigung zu erstellen ist, bitten wir Sie den Namen des Finanzamts Fulda und die **Steuernummer 18 250 51614** anzugeben.

*

Kollektenaufruf für rassisch Unterdrückte

Speyer, den 2. Dezember 2013 Az.: III 120/40(I)-5

Nach dem Kollektenplan 2013 (ABI. S. 92) ist am Sonntag Okuli, 23. März 2014, die Kollekte für rassisch Unterdrückte zu erheben.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung

Nach Schätzungen des UNO-Hochkommissariats sind weltweit rund 45 Millionen Menschen auf der Flucht. Die Mehrzahl, rund 27,5 Millionen sind Flüchtlinge innerhalb des eigenen Landes. Durch die Ereignisse in Nordafrika und Syrien seit dem Jahr 2011 ist die Zahl der Flüchtlinge in Europa angestiegen. Rund 100.000 Menschen haben im Jahr 2013 Zuflucht in Deutschland gesucht, davon 4.700 in Rheinland-Pfalz. Mit der Beantragung der Flüchtlingsanerkennung beginnt für sie ein langer und schwieriger Prozess. Für die Flüchtlinge heißt das: Sie unterliegen in dieser Zeit in der Regel einem Arbeitsverbot. Sie sind von öffentlichen Leistungen in Höhe von Harz IV abhängig. Die Rechtslage ist so kompliziert, dass juristische Beratung notwendig ist. Deshalb haben die Evangelische Kirche der Pfalz und das Diakonische Werk Pfalz einen Rechtshilfefonds eingerichtet. Insbesondere für Flüchtlinge, denen in ihrer Heimat Verfolgung, Folter und Tod droht, ist der rechtliche Beistand lebensnotwendig. In der Pfalz wurden im Jahr 2013 über 150 Flüchtlinge unterstützt. Vielen bleibt dadurch die Abschiebung erspart. Zudem übernimmt der Rechtshilfefonds Kosten für psychiatrische Gutachten. Denn oft werden Menschen nur deshalb abgeschoben, weil sie nicht in der Lage sind, über ihre grausamen Erlebnisse vor Gericht zu sprechen und somit ihre akute Notlage nicht anerkannt wird. Sofern nötig, erhalten auch Kirchengemeinden und Beratungsstellen fachliche Begleitung und Qualifizierung.

Bitte helfen Sie mit Ihrer Kollekte, damit die Flüchtlinge weiterhin den dringend notwendigen Rechtsbeistand erhalten.

Herzlichen Dank!

Weitere Informationen können Sie über das Diakonische Werk Pfalz, Speyer unter <u>www.diakonie-pfalz.de</u> erfragen.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 1. April 2014, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

Falls die Kirchengemeinde für diese Kollekte eine Spende erhält und eine Spendenbescheinigung zu erstellen ist, bitten wir Sie, den Namen des Finanzsamts Stuttgart und die **Steuernummer 99015/03670** anzugeben.

*

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2014 -

Speyer, 4. November 2013 Az. XIII 730/06; 740/10

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) - ist geändert worden.

Ab 1. Januar 2014 sind neue Sachbezugswerte bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes maßgebend. Sie betragen für das Frühstück 1,63 € und für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,00 €.

*

Gemeindepädagogische Dienste

-Vollzug des § 9 KiFAG-

In der Folge der Änderung des § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 19. November 2013 folgende Stellenumfänge in den bereits errichteten Gemeindepädagogischen Diensten der Kirchenbezirke im Angleich an das Stellenbudget 2010 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 neu festgelegt:

- Kirchenbezirk Bad Bergzabern: 1,75 Stellen,
- Kirchenbezirk Bad Dürkheim: 3 Stellen,
- Kirchenbezirk Frankenthal: 3 Stellen,
- Kirchenbezirk Germersheim: 3 Stellen.
- Kirchenbezirk Homburg: 5 Stellen,
- Kirchenbezirk Kaiserslautern: 4 Stellen,
- Kirchenbezirk Landau: 1 Stelle.
- Kirchenbezirk Ludwigshafen: 5 Stellen,
- Kirchenbezirk Pirmasens: 5 Stellen,
- Kirchenbezirk Zweibrücken: 3,28 Stellen.

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat auf Vorschlag der Bezirkssynode. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

*

Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten

-Vollzug des § 9 KiFAG-

In der Folge der Änderung des § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 19. November 2013 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 folgende Zuordnung der Vollzeitstellen von Jugendreferentinnen/referenten in den Kirchenbezirken festgelegt:

- Kirchenbezirk Bad Bergzabern: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Bad Dürkheim: 1,5 Stellen,
- Kirchenbezirk Donnersberg: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Frankenthal: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Germersheim: 1,5 Stellen,

- Kirchenbezirk Grünstadt: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Homburg: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Kaiserslautern: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Kusel: 1,5 Stellen,
- Kirchenbezirk Landau: 1 Stelle,
- Kirchenbezirke Lauterecken/Otterbach: 1,5 Stellen.
- Kirchenbezirk Ludwigshafen: 1,5 Stellen,
- Kirchenbezirk Neustadt: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Pirmasens: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Rockenhausen: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Speyer: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Winnweiler: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Zweibrücken: 1,5 Stellen.

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

*

Mitteilung des Statistikreferats

Speyer, 10. Dezember 2013 Az.: XIII 195/02

Statistik-Online

Erstellung der Statistik über die Äußerungen des Kirchlichen Lebens (EKD-Tabelle II)

Der herkömmliche Versand der Statistikunterlagen wurde eingestellt.

Die jährliche Datenerfassung für die Erstellung der Tabelle II erfolgt ab dem 1. Januar 2014 weiterhin ausschließlich in elektronischer Form. Die Daten werden wie bisher in der Kirchengemeinde erfasst und in das elektronische Formular eingegeben.

Wir verweisen insbesondere auf die Bekanntmachung "Mitteilung des Statistikreferates" aus dem Amtsblatt 2010 S. 157, die die Verbindlichkeit der termingerechten Abgabe der Statistikdaten festlegt.

Datenschutz

Alle Datenzugriffe sind durch Schutzmaßnahmen und Datenverschlüsselungen abgesichert.

Das Formular ist über das Internet oder Intranet mit dem Ihnen bekannten Passwort und der Kennung zu erreichen.

Eingabeschluss für das Online-Formular ist der 31. März 2014

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die untenstehenden Personen:

Elke Keller

Statistikreferat

06232 667-282

elke.keller@evkirchepfalz.de

Pia Schneider

IT-Abteilung

06232 667-434

pia.schneider@evkirchepfalz.de

	Taufen			Aufnahmen		
Dekanat	1999	2005	2012	1999	2005	2012
Bad Bergzabern	226	178	156	24	33	26
Bad Dürkheim	290	209	227	35	31	43
Frankenthal	289	195	207	39	34	39
Germersheim	376	271	309	55	40	51
Grünstadt	210	148	156	38	14	36
Homburg	539	468	401	70	73	62
Kaiserslautern	417	276	238	83	60	33
Kirchheimbolanden	242	187	143	24	34	14
Kusel	269	226	162	27	13	26
Landau	330	352	302	52	69	41
Lauterecken	123	99	61	11	15	8
Ludwigshafen	428	389	261	74	77	51
Neustadt	520	435	360	59	71	56
Obermoschel	106	72	60	8	12	9
Otterbach	223	197	162	28	40	19
Pirmasens	495	355	331	51	37	50
Rockenhausen	86	70	57	17	9	12
Speyer	514	442	390	122	71	71
Winnweiler	177	139	126	20	13	17
Zweibrücken	385	345	282	31	39	30
Insgesamt:	6.245	5.053	4.391	868	785	694

	Ko	nfirmatio	nen	Trauungen			
Dekanat	1999	2005	2012	1999	2005	2012	
Bad Bergzabern	211	234	185	58	45	43	
Bad Dürkheim	271	336	258	128	114	128	
Frankenthal	282	337	225	81	65	59	
Germersheim	328	366	323	89	85	87	
Grünstadt	281	241	197	97	44	64	
Homburg	557	556	433	107	107	96	
Kaiserslautern	393	489	289	128	79	51	
Kirchheimbolanden	236	290	170	59	48	38	
Kusel	308	330	244	102	52	39	
Landau	364	428	326	108	81	101	
Lauterecken	121	139	94	51	32	23	
Ludwigshafen	470	486	314	122	59	70	
Neustadt	598	629	418	157	138	114	
Obermoschel	119	116	105	43	37	26	
Otterbach	252	252	250	62	55	60	
Pirmasens	489	501	387	141	95	64	
Rockenhausen	94	77	71	35	20	12	
Speyer	452	593	455	181	134	100	
Winnweiler	157	182	150	59	40	46	
Zweibrücken	425	434	320	147	113	105	
Insgesamt:	6.408	7.016	5.214	1.955	1.443	1.326	

	Austritte			Bestattungen			
Dekanat	1999	2005	2012	1999	2005	2012	
Dad Dawaraham	78	40	54	210	237	258	
Bad Bergzabern Bad Dürkheim	190	133	162	342	346	371	
Frankenthal	250	155	163	430	342	382	
Germersheim	179	134	196	335	338	330	
Grünstadt	148	69	84	356	191	308	
Homburg	253	168	191	699	843	671	
Kaiserslautern	268	179	262	598	505	424	
Kirchheimbolanden	88	68	89	243	220	213	
Kusel	103	86	77	412	374	402	
Landau	154	151	187	438	497	428	
Lauterecken	35	25	37	198	173	165	
Ludwigshafen	476	357	318	937	817	665	
Neustadt	254	182	235	698	691	648	
Obermoschel	24	17	25	152	148	139	
Otterbach	101	75	119	286	276	245	
Pirmasens	152	115	151	740	659	640	
Rockenhausen	31	23	17	120	127	117	
Speyer	373	245	307	714	614	566	
Winnweiler	66	53	72	199	178	213	
Zweibrücken	194	110	166	582	520	497	
Insgesamt:	3.417	2.385	2.912	8.689	8.096	7.682	

-	Gottesdienste Insgesamt			Abendmahlsfeiern in Gottesdiensten oder im Anschluss daran		
Dekanat	1999	2005	2012	1999	2005	2012
Bad Bergzabern	1.487	1.454	1.355	216	278	235
Bad Dürkheim	1.276	1.304	1.244	292	218	269
Frankenthal	1.141	1.057	1.077	232	196	224
Germersheim	1.434	1.404	1.345	258	233	258
Grünstadt	1.865	964	1.192	219	188	224
Homburg	2.597	2.558	2.503	493	499	485
Kaiserslautern	1.358	1.344	1.319	279	263	269
Kirchheimbolanden	1.205	1.057	1.095	193	197	184
Kusel	1.579	1.544	1.556	285	327	350
Landau	2.573	2.576	2.276	426	489	396
Lauterecken	880	738	735	174	158	183
Ludwigshafen	1.520	1.457	1.249	846	456	387
Neustadt	1.900	1.822	1.521	322	333	273
Obermoschel	929	861	834	144	158	145
Otterbach	1.186	989	1.047	207	172	190
Pirmasens	2.476	2.468	2.117	422	378	397
Rockenhausen	871	626	712	213	181	153
Speyer	1.626	1.403	1.988	330	252	298
Winnweiler	984	972	977	119	116	150
Zweibrücken	2.010	2.087	1.825	333	375	331
Insgesamt:	30.897	28.685	27.967	6.003	5.467	5.401

	Konfirmandinnen und Konfirmanden (ohne Präparanden)			Ehrenamtl. Kräfte insgesamt		
Dekanat	1999	2005	2012	1999	2005	2012
Bad Bergzabern	235	195	195	888	1.000	1 1 4 2
Bad Dürkheim	277	287	293	781	1.026 1.141	1.143 1.392
Frankenthal	324	339	292	923	1.020	1.392
Germersheim	380	341	280	994	890	957
Grünstadt	242	182	175	732	783	950
Homburg	591	537	498	1846	1.736	1.684
Kaiserslautern	435	449	286	846	1.016	865
Kirchheimbolanden	197	241	203	453	443	540
Kusel	377	327	246	793	965	854
Landau	424	448	334	1.278	1.469	1.582
Lauterecken	141	114	108	500	521	363
Ludwigshafen	493	445	317	1735	1.859	1.690
Neustadt	593	587	457	1570	1.649	1.732
Obermoschel	108	109	78	316	346	301
Otterbach	254	262	238	493	369	504
Pirmasens	504	490	372	1174	1.053	1.472
Rockenhausen	125	104	77	379	300	240
Speyer	582	596	450	1744	1.702	2.080
Winnweiler	157	214	182	393	430	546
Zweibrücken	427	456	357	1.163	1.183	1.192
Insgesamt:	6.866	6.723	5.438	19.001	19.901	21.130

	Ehrenamtlich tätige Frauen			
Dekanat	1999	2005	2012	
Bad Bergzabern	560	682	792	
Bad Dürkheim	540	774	961	
Frankenthal	631	698	700	
Germersheim	705	647	669	
Grünstadt	488	536	625	
Homburg	1.190	1.303	1.175	
Kaiserslautern	576	693	614	
Kirchheimbolanden	312	319	371	
Kusel	514	656	546	
Landau	880	980	1.148	
Lauterecken	370	272	275	
Ludwigshafen	1.221	1.284	1.147	
Neustadt	1.733	1.121	1154	
Obermoschel	209	227	192	
Otterbach	329	255	361	
Pirmasens	725	720	959	
Rockenhausen	251	210	160	
Speyer	1.145	1.245	1.487	
Winnweiler	270	308	373	
Zweibrücken	793	782	800	
Insgesamt:	13.442	13.712	14.509	

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle **Am Potzberg** zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Am Potzberg mit den zugehörigen Kirchengemeinden Neunkirchen am Potzberg, Gimsbach und Mühlbach am Glan im Kirchenbezirk Kusel umfasst 1.661 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Neunkirchen am Potzberg, Gimsbach und Mühlbach am Glan.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand drei Kirchen, zwei Pfarrhäuser und ein Gemeindehaus.

Sie sind dem Verwaltungsamt Kusel angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Kusel.

*

die Pfarrstelle **Friedenskirche Wörth-Dorschberg** zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Friedenskirche Wörth-Dorschberg im Kirchenbezirk Germersheim umfasst 1.565 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Wörth-Dorschberg (Friedenskirche).

Die Friedenskirchengemeinde Wörth unterhält als Gebäudebestand eine Kirche mit Gemeindezentrum und ein Pfarrhaus. Sie ist (Betriebs-)Trägerin einer Kindertagesstätte.

Die Friedenskirchengemeinde ist Teil der Kooperationsregion "Rhein-Lauter" (zusammen mit den Kirchengemeinden Wörth-Christuskirche, Maximiliansau, Hagenbach und Neuburg).

Sie ist dem Verwaltungszweckverband Speyer-Germersheim angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Hagenbach, Wörth, Kandel.

*

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens **31. Januar 2014** beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

Pfarrstellen der EKD Auslandsdienst in Nigeria/Afrika

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.gemeindenigeria.org.

Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation,

aber auch einigen Mitgliedern, die auf Dauer im Lande leben

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau in der Hauptstadt Abuja und damit verbundenes Engagement bei Mitgliederpflege und Fundraising,
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Farm- u. Schulprojektes "Hope Eden",
- Leitung eines Gemeindezentrums, in dem die deutschsprachige und eine englischsprachige nigerianische Gemeinde miteinander assoziiert sind; daher sind gute Englischkenntnisse erforderlich,
- Regelmäßige pastorale Reisetätigkeit nach Lagos und hin und wieder nach Accra/Ghana,
- Bereitschaft zum Erteilen von Unterricht an der deutschen Schule in Abuja.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2048** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel.: 0511 2796-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 24. Januar 2014 an:

Evangelische Kirche in Deutschland Kirchenamt der EKD Postfach 21 02 20 30402 Hannover

E-Mail: <u>TeamPersonal@ekd.de</u>

*

Auslandsdienst in Thessaloniki/Griechenland

Für die Evangelische Kirche Deutscher Sprache in Thessaloniki/Griechenland, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.evkithes.net.

Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Thessaloniki und in Nordgriechenland.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Flexibilität und Bereitschaft zum Lernen in einem mediterranen kulturellen Umfeld,
- Engagement in ökumenischer Umgebung und im griechisch-orthodoxen Kontext,
- Aktive Förderung der sozialen, kommunikativen und interkulturellen Vernetzung,
- Offenheit f
 ür liturgische Innovation,
- Bereitschaft für den an der Deutschen Schule Thessaloniki zu erteilenden Ethikunterricht.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter <u>www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php</u> erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2056** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Michael Schneider (Tel. 0511 2796-127, E-Mail: michael.schneider@ekd.de) sowie Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 20. Januar 2014 an:

Evangelische Kirche in Deutschland Kirchenamt der EKD Postfach 21 02 20 30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Dubai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst drei Jahren für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in den VAE

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <u>www.evangelische-kirche-vae.de</u>.

Die Gemeinde befindet sich in der Phase des Gemeindeaufbaus und wendet sich an Deutschsprachige, die vorübergehend vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau fortzuführen,
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer fluktuierenden Gemeinde,

- Freude an der Begleitung von Kindern und Jugendlichen,
- Gestaltung situationsbezogener Veranstaltungen einer "Kirche bei Gelegenheit",
- sehr gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlichrechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter <u>www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php</u> erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2055** an.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen OKR Martin Pühn (Tel. 0511 2796-234, E-Mail: martin.puehn@ekd.de) und Frau Brigitte Bruns (Tel. 0511 2796-226, E-Mail: brigitte.bruns@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 24. Januar 2014 an:

Evangelische Kirche in Deutschland Kirchenamt Hauptabteilung IV Postfach 21 02 20 30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Dienstnachrichten

Wiederwahl

Die Landessynode hat am 21. November 2013

Herrn Oberkirchenrat Dieter L u t z mit Wirkung vom 1. Januar 2014

auf die Dauer von sieben Jahren als weltlichen Oberkirchenrat wieder gewählt.

Enthebungen

Enthoben wurde von der Pfarrstelle

1 Ludwigshafen-Oppau auf eigenen Antrag Pfarrerin Birgit Kiefer, Ludwigshafen, mit Ablauf des Monats Dezember 2013;

Dirmstein anlässlich des Eintritts in die Freistellungsphase der Altersteilzeit Pfarrer Bernd Jacobs, Dirmstein, mit Ablauf des Januar 2014;

Großbundenbach anlässlich des Eintritts in die Freistellungsphase der Altersteilzeit Pfarrer Dr. Bernhardt Bonkhoff, Homburg, mit Ablauf des Februar 2014.

Verleihungen

Verliehen wurde die Pfarrstelle

Dörrenbach - Schweigen - Rechtenbach Pfarrerin Margarete Lingenfelder, Dörrenbach, mit Wirkung vom 1. Januar 2014;

Kerzenheim Pfarrerin Helke Rothley, Gundersweiler, mit Wirkung vom 1. März 2014.

Bestätigt wurde die Wahl von

Pfarrer Christopher Markutzik, Altenglan, zum Inhaber der Pfarrstelle Grünstadt-Sausenheim, mit Wirkung vom 15. Januar 2014;

Pfarrerin Ursula Wahlig, Wörth, zur Inhaberin der Pfarrstelle Klingenmünster, mit Wirkung vom 1. März 2014.

Wieder verliehen wurde

die Studierendenpfarrstelle in Kaiserslautern Pfarrer Eckart Stief, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. März 2014 mit 75 v. H. des vollen Dienstauftrages für die Dauer von weiteren sechs Jahren. Darüber hinaus dem Kirchenbezirk Kaiserslautern bzw. der Studierendenseelsorge Homburg mit 25 v. H. des vollen Dienstauftrages zugewiesen.

Übertragungen

Übertragen wurde die Stelle

des Geschäftsleitenden Beamten im Landeskirchenrat Amtsrat i. K. Ralf Göring, mit Wirkung 1. Januar 2014.

Verwaltungen

Übertragen wurde nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

Klingenmünster Dekan Dietmar Zoller, Bad Bergzabern, Pfarrer Stephan Heinlein, Billigheim-Ingenheim, Pfarrer Dietmar Wenzel, Rohrbach und Pfarrer Victor Damerow, Göcklingen, mit Wirkung vom 1. November 2013.

Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde dem Kirchenbezirk

Kusel Pfarrerin Ilse Gutt-Müller, mit Wirkung vom 1. Januar 2014.

Verschoben wird der Dienstbeginn von

Pfarrer Andreas Große, Ludwigshafen beim Institut für kirchliche Fortbildung mit dem Schwerpunkt Konfirmandenarbeit, vom 1. Oktober 2013 auf den 1. Januar 2014.

Beurlaubung

Verlängert wird die Beurlaubung von

Pfarrerin Heike R a d t k e, Dällikon (Schweiz), zum Dienst in der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, für die Dauer von weiteren vier Jahren bis 31. Januar 2018.

Ruhestand

In den Ruhestand tritt

Verwaltungsdirektor i. K. Ludwig Buchert, Geschäftsleitender Beamte im Landeskirchenrat, mit Ablauf des Monats Dezember 2013.

Beendigungen

Beendet wird der Vorbereitungsdienst der Vikarin/des Vikars

Christoph Krauth, Landau,

Doris Schlaadt, Altrip,

Matthias Schröder, Waldfischbach-Burgalben,

Charlotte Seiwerth, Neustadt an der Weinstraße, mit Ablauf des Monats Februar 2014.

Versetzung

Versetzt wird

Pfarrer Matthias Helms, Rodalben in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) mit Wirkung vom 1. Februar 2014.

Mitteilungen

Landeskirchenrat; Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr

Die Dienststelle des Landeskirchenrats ist wie in den vorangegangenen Jahren aus Energiespargründen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Für dringende Angelegenheiten ist die Dienststellenleitung am 27. Dezember 2013 und 30. Dezember 2013 von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter der Telefonnummer 06232 667-155 zu erreichen. Ebenso werden Nachrichten per E-Mail in dieser Zeit täglich abgerufen, soweit sie unter der Adresse <u>birgit.herrmann@evkirchepfalz.de</u> eingehen.

*

Diesem Amtsblatt sind das Sach- und Personenverzeichnis 2013 beigefügt.

*

Fortbildungsangebot Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen

Langzeitfortbildung Management in Jugendarbeit, Gemeinde und diakonischen Einrichtungen 2014

Inwieweit können erfolgreiche Managementmethoden in sozialen Einrichtungen übernommen werden, ohne dabei übertriebene »Konkurrenzsituationen« der Wirtschaft zu verinnerlichen?

In dieser dreiteiligen Langzeitfortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeit und diakonischen Einrichtungen als auch für Pfarrerinnen und Pfarrer wird in unterschiedliche Aspekte des Managements eingeführt. Dabei wird betriebswirtschaftliches Grundlagenwissen vermittelt und auf das eigene Arbeitsfeld übertragen.

Mit einem dienstleistungsorientierten Leitbild und erfolgreichen Managementmethoden sollen Ergebnisse in der eigenen Arbeit verbessert werden.

Anerkannt als Zertifikatsfortbildung im Rahmen der Aufbauausbildung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

> Die Präsenzwochen werden durch Regionaltage ergänzt. Während der Regionaltage wird das Gelernte exemplarisch im Sinne einer kollegialen Beratung auf konkrete Herausforderungen der Praxis angewandt.

Mit den Teilnehmenden wird zu Kursbeginn abgesprochen, inwieweit Ergänzungen der Kursinhalte oder auch Schwerpunktsetzungen bei den genannten Themen erfolgen müssen.

Zur **Qualitätssteigerung** der Fortbildung kooperiert die Evangelische Landjugendakademie mit »adstera – Prüfungsgesellschaft für gemeinnützige und soziale Einrichtugen mbH«,

Diese Fortbildung wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Unter Umständen gibt es **Zuschüsse** von Landeskirchen. In einigen Bundesländern kann eine Förderung über das Jeweillge Welterbildungsgesetz beantragt werden (z.B. Bildungsscheck). Weitere Informationen erhalten Sie über die Evangelische Erwachsenenbildung Ihrer Landeskirche.

erste Woche

12 -16 Mai 2014

- Einführung in die Theorien des Managements
- 2 Betriebswirtschaftliches Basiswissen
- 2.1 Kostentheorien
- 2.2 Kostenrechnung
- 2.3 Controlling
- 3 Grundzüge der steuerlichen Gemeinnützigkeit
- 4 Zeitmanagement
- 5 Marketing
- 5.1 Grundlagenwissen
- 5.2 Kirche und Marketing
- 5.3 Marketing-Regelkreis
- 5.4 Marketinginstrumente

zweite Woche

22.-26. September 2014

- 1 Change Management
- 2 Qualitätsmanagement
- 2.1 Total-Quality-Management
- 2.2 Selbstevaluation
- 3 Recht für Nicht-Juristen
- 3.1 Kirchliches Arbeitsrecht
- 3.2 Vertrags-, Urheber- und Haftungsrecht
- 4 Instrumentarien zur Strategieentwicklung
- 5 Projektmanagement
- 6 Mediation als Konfliktlösung und Versöhnungsangebot

dritte Woche

10.-14. November 2014

- 1 Balanced Scorecard
- 2 Personalführung und Ehrenamtliche führen
- 3 Fundraising
- 4 Marktforschung
- 5 Ethische Aspekte im Management

Anmeldungen bis 31. März 2014 erfolgen unter "Management in Jugendarbeit, Gemeinde und diakonischen Einrichtungen an:

Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen Dieperzbergweg 13-17 57610 Altenkirchen

Sterbefälle

"Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun." Joh. 15,5

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Pfarrerin i. R. Dagmar Peter

in Schönenberg am 3. November 2013 im Alter von 52 Jahren und

Pfarrer i. R. Wolfgang Flegel

in Langwieden am 28. November 2013 im Alter von 84 Jahren abgerufen.